

trication eintreten solle. Demungeachtet kann der Fall eintreten, daß sein Interesse gefährdet wird, denn es werden Tage, Wochen, es werden Monate vergehen, ehe die Immatriculation erfolgt, und insofern wäre dann dem Interesse noch nicht genug prospicirt.

Staatsminister v. Könnert: Der Postenlauf von Plauen nach Dresden und von da nach Plauen ist so schnell und häufig, der Geschäftsgang bei dem Ministerio nicht so langsam, daß Monate vergehen müßten, ehe er zur Immatriculation gelangen könnte.

Bürgermeister Bernhadi: Solange einem Mitgliede des Stadtraths nicht im Localstatute oder durch besonders zu erwirkende Vergünstigung gestattet ist, die juristische Praxis zu betreiben, solange wird er sie auch nicht betreiben dürfen, er wird also auch nicht die Immatriculation oder Berechtigung zur Praxis verlangen können. Nun kann ich nicht recht begreifen, wie Jemand darnach streben kann, Etwas halb zu erlangen, wie Jemand wünschen kann, Advocat zu heißen oder zu sein, ohne doch die Function eines solchen ausüben zu dürfen. Mir scheint es durchaus nicht wünschenswerth, daß Jemand, wie in diesem Falle der Petent, den Namen, den Titel bekommt, während ihm das Amt auszuüben nicht gestattet ist; ja er hat nicht einmal den Vortheil, Advocat genannt zu werden, denn Niemand wird ihn so nennen, während er noch Mitglied des Stadtraths ist. Da nun das hohe Justizministerium die Zusicherung ertheilt hat, daß, sobald das Hinderniß gehoben worden ist, ihm, dem Petenten, die Immatriculation zu Theil werden solle, so kann ich auch dem Bedenken, daß eine zu lange Zeit darüber vergehen könne, nicht beitreten; denn das besoldete Mitglied des Stadtraths muß seinen Entschluß, aus dem Stadtrathe zu scheiden, eine Zeit vorher ankündigen. Wenn es nun die Immatriculation wünscht, zu rechter Zeit seinen Entschluß dem Ministerio anzeigt und seine Bitte anbringt, so kann und wird jedenfalls in der dazwischen liegenden Zeit die Immatriculation, also zu rechter Zeit, erfolgen, und es wird also das Mitglied des Stadtraths an demselben Tage, wo es ausscheidet, auch in die Advocatur eintreten und Advocatengeschäfte besorgen können.

Bürgermeister Gottschald: Gegen die letzte Bemerkung muß ich mir eine Erwiderung erlauben. Es wird meinem Herrn Kollegen bekannt sein, daß es den städtischen Gemeinden nicht unversehrt ist, auf die Aufkündigungsfrist auch zu verzichten; daher Stadträthe auch sofort aus dem städtischen Collegio ausscheiden können, falls diese Verzichtung erfolgt.

Domherr D. Günther: Ich muß mir doch erlauben, noch Etwas dem hinzuzusetzen, was ich vorhin gesagt habe, und was als Entgegnung auf die Rede Sr. Excellenz des Herrn Justizministers dienen soll. Wie es in der letzten Zeit mit der Advocatur gehalten worden ist, ist mir zwar nicht so genau bekannt, aber in der frühern Zeit kam der Fall häufig vor, daß junge Männer, welche Actuariatsstellen bekamen und noch nicht immatriculirt werden konnten, jedoch ihre Specimina gemacht hatten, einstweilen einen Actuariatschein erhielten und sodann als Actuarien verpflichtet wurden. Kam aber die Reihe an sie, so ist ihnen

auch jedesmal die Advocatur gegeben worden, wiewohl auch sie als Actuarien die advocatorische Praxis sehr oft nicht betreiben durften. Daß diese in der Natur der Sache begründete und von einem nachtheiligen Erfolge nicht begleitet gewesene Einrichtung später gesetzlich abgeändert worden wäre, ist mir nicht bekannt; es ist dies gewiß auch nicht der Fall. Nur soviel, daß Seiten des hohen Justizministeriums aus administrativen Rücksichten diese Grundsätze abgeändert und andere adoptirt worden sind — nur das ist es, was wir aus den vom Ministerium ausgegangenen Aeußerungen vernehmen. Ich muß also dabei stehen bleiben, daß einem solchen, der ein Recht auf Erlangung der Advocatur hat, wenn er auch, z. B. als Stadtrath, für den Augenblick von derselben keinen Gebrauch machen kann, dennoch die Immatriculation sogleich ertheilt werden könne, wenn auch vielleicht mit der im Immatriculationscheine auszusprechenden Beschränkung, daß er, so lange er Stadtrath sei, die juristische Praxis nicht ausüben dürfe.

Bürgermeister Bernhadi: Der zuletzt vom Herrn Bürgermeister Gottschald angeführte Fall ist ein ganz singulärer, und wenn er eintritt, so wird gewiß der Nachtheil, der durch eine kurze, höchstens stägige Verzögerung für den Austretenden erfolgen kann, aufgewogen durch den Vortheil, den er durch den früheren Austritt aus dem Rathscollagio erlangt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts mehr gesprochen wird, so werde ich zur Fragstellung übergehen, und wenn das Deputationsgutachten abgeworfen würde, die Frage auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald richten. Der Antrag der Deputation geht also dahin: „Die Beschwerde überhaupt und ohne vorgängige Abgabe an die dritte Deputation auf sich beruhen zu lassen“, und ich frage: ob die Kammer diesem Gutachten beitrifft? — Gegen 4 Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen, wonach der Gottschald'sche Antrag erledigt ist.

Präsident v. Gersdorf: Wir werden nunmehr zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Hübler, uns als Referent den Vortrag zu geben.

(Staatsminister v. Lindenau tritt ein.)

Referent Bürgermeister Hübler: Der Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 9. Februar 1843, die Erwerbung eines Gebäudes für die technische Bildungsanstalt zu Dresden betreffend, lautet, wie folgt:

Durch das Decret vom 21. November vorigen Jahres, die verfügbaren Cassenbestände betreffend, ist die Ständeversammlung bereits auf das längst gefühlte und neuerlich durch theilweise Unbrauchbarkeit der bisher benutzten Localitäten besonders hervorgetretene Bedürfniß der Erwerbung eines für die Zwecke der technischen Bildungsanstalt zu Dresden geeigneten Gebäudes und auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, die hierzu erforderlichen, aus den Cassenbeständen zu entnehmenden Mittel zur Disposition der Regierung zu stellen.

Das vorliegende allerhöchste Decret beansprucht nun für diese Zwecke ein Berechnungsgeld bis zu der Höhe von 70,000